VORARLBERGER BERGFÜHRERVERBAND

Berufsvertretung der Vorarlberger Bergführer,
Wanderführer, Canyoningführer und Sportkletterlehrer

Ausstellungsdatum: 26.10.2023
Referenz: 2023-09-12-Erste Hilfe Sommer/2652

Teilnahmebestätigung

Martin Stock
hat am 12.09.2023 erfolgreich an der Fortbildung
Erste Hilfe Sommer
in Hotel Adler, Hochtannbergpass teilgenommen.

Inhalt der Fortbildung:

Trauma • Sturz im Gehgelände (Verstauchungen) • Unterzuckerung • Reanimation • traum. SAB mit verzögerter Sy. • Extremitäten versorgen SAM Splint • Sonnenstich • Blitzschlag • Erschöpfung • Internistische Notfälle (Insult, MCI, Hypo/Hyperglykämie) • SHT Helmabnahme Angst/Panik • Infekt Zeichen bei banalen Verletzungen • Blasen versorgen • was gehört ins 1.Hilfe Paket? Erweitern der Rucksackapotheke • Hubschrauber einweisen • behelfsmäßiger Abtransport • versch. Lagerungsarten und deren Anwendung • VAS Schmerzskala • Notrufmanagement
https://www.vorarlberg.bergfuehrer.at/fileadmin/userdaten/Vorarlberg/2022/Fortbildungsprogramm_22/Fortbildung-Erste_Hilfe_Sommer_12.9.2023.pdf

Referenten:

Helmut Düringer Matthias König Dietmar Flatz

§ 17 Fortbildungskurse

(1) Jeder Bergführer, Canyoning-Führer bzw. Sportkletterlehrer ist verpflichtet, alle drei Jahre an einem Fortbildungskurs teilzunehmen. Ist die Teilnahme am Fortbildungskurs aus gesundheitlichen, beruflichen oder sonstigen wichtigen Gründen nicht möglich, kann der Bergführerverband die Verpflichtung um ein Jahr aufschieben.

(2) Der Bergführerverband ist verpflichtet, Fortbildungskurse, die geeignet sind, den neuesten Stand der für die Bergführertätigkeit, Canyoning-Führertätigkeit sowie Sportkletterlehrertätigkeit jeweils erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten zu vermitteln, durchzuführen. Er kann davon absehen, soweit gewährleistet ist, dass die Bergführer, die Canyoning-Führer bzw. die Sportkletterlehrer solche Fortbildungskurse, die von einem anderen Rechtsträger durchgeführt werden, besuchen können. Die Landesregierung kann durch Verordnung nähere Regelungen insbesondere zum erforderlichen Inhalt und Ausmaß der Fortbildungskurse treffen.

(3) Die Teilnahme an einem Fortbildungskurs ist dem Bergführerverband nachzuweisen. Der Bergführerverband hat die Landesregierung zu benachrichtigen, wenn ein Bergführer, ein Canyoning-Führer bzw. ein Sportkletterlehrer den vorgeschriebenen Fortbildungskurs nicht besucht hat.

Obmann: Gantschierstr. 74; 6780 Schruns Tel: +43 677 63999518

Hanno Dönz *e-mail: vorarlberg@bergfuehrer.at* Fax: 05556-72266